

23. Kann trotz nachträglicher Verfälschung des Wechselinhalts die Verpflichtung früherer Wechselschuldner nach Maßgabe des echten Wechselinhalts fortbestehen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1924 i. S. N. (Wehl.) w. Kartoffel-
floekenfabrik K., G. m. b. H. (K.). V 316/23.

I. Landgericht Schwelbitz. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Die obige Frage wurde im Anschluß an die Entscheidung R. G. B.
Ab. 54 S. 386 bejaht.

Gründe:

Die Klägerin ist Inhaberin eines bei Sicht zahlbaren Wechsels, den der Kaufmann A. S. in B. und sein Bruder C. S. am 3. März 1922 an eigene Order gezogen haben und der Beklagte akzeptiert hat. Unstreitig lautete der Wechsel zur Zeit der Akzeptierung auf eine

Million Mark und ist von den Ausstellern, bevor er durch Blankoindossament auf die Klägerin übertragen wurde, ohne Wissen und ohne Zustimmung des Beklagten dadurch abgeändert worden, daß die Zahl 1 000 000 und die Worte „Eine Million“ mit roter Tinte je zweimal durchstrichen und über die Zahl die Worte „nur noch gültig auf 972 000“, hinter die Worte „Eine Million“ die Worte „Neunhundertzweiundsiebzigtausend“ geschrieben wurden. Die Klägerin hat den Wechsel zum Einzug an die Order der Kommunalständischen Bank, Zweigstelle B., indossiert. Am 19. August 1922 hat diese gegen die Stadtbank B., wo der Wechsel zahlbar war, mangels Zahlung Protest erheben lassen. Die Klägerin hat den Wechsel von der Kommun. Bank gegen Zahlung der Protestkosten und $\frac{1}{8}$ vom Hundert Provision samt der Protesturkunde ausgehändigt erhalten und darauf mit der vorliegenden Klage den Beklagten auf Grund seines Akzeptes auf Zahlung der Wechselsumme samt Zins, Kosten und Provision unter Vorlegung des Wechsels, der Protesturkunde und der Rückrechnung der Kommun. Bank in Anspruch genommen. Der Beklagte hat eingewendet, durch die von den Ausstellern ohne seine Zustimmung vorgenommene Veränderung des Wechselinhalts sei die Gültigkeit der Wechselurkunde zerstört. Mindestens sei er, der Beklagte, aus dem Wechsel nicht mehr verpflichtet; denn der Wechsel, den er unterschrieben habe, bestehe nicht mehr, und eine Wechselverpflichtung, wie sie der Wechsel in der neuen Gestalt verbriefe, sei er nicht eingegangen. In jedem Falle habe der Wechsel durch die Veränderung der Wechselsumme seine Beweiskraft verloren. Die Frage, ob noch eine wechselrechtliche Verpflichtung des Beklagten aus dem Akzept trotz der Veränderung des Wechselinhalts erhalten geblieben sei, hat der erste Richter verneint, das Berufungsgericht hat sie bejaht — beide unter Berufung auf die Ausführungen der Entscheidung R. O. B. Bd. 54 S. 386. Die Revision hat geltend gemacht, der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt sei von dem hier gegebenen wesentlich verschieden, und will insbesondere auf die Durchstreichungen abstellen, wodurch der ursprüngliche Inhalt des Wechsels verschwunden d. h. immer als ungültig erkennbar bleibe, wobei es darauf, ob der Text trotz der Durchstreichung noch lesbar bleibe, nicht ankommen könne: entscheidend ist nach der Ansicht der Revision, daß der unversehrte Text nicht wieder hergestellt werden könne.

Die Revision war zurückzuweisen.

Kein Zweifel könnte an der Ungültigkeit des Wechsels bestehen, wenn die Wechselsumme durch Zerreißen, Radieren und ähnliches völlig beseitigt wäre, der Wechsel also der Angabe einer Wechselsumme überhaupt entbehren würde (W. O. Art. 4 Nr. 2). Ob dahin eine Durchstreichung nur dann zu zählen wäre, wenn sie den Betrag völlig unleserlich machen würde, kann dahinstehen; es fehlt an der Angabe der

Wechselsumme in dem vorausgesetzten Sinne jedenfalls kann nicht, wenn ein neuer Betrag beigefügt ist. Mit Recht hat daher das Verurteilungsgericht ausgesprochen, daß die an dem Wechsel vorgenommene Veränderung nicht schon dessen Gültigkeit schlechthin zerstört habe. Ein völliges Fehlen der Wechselsumme steht hier nicht in Frage. Vielmehr handelt es sich um eine ohne die Genehmigung des Akzeptanten vorgenommene Veränderung und in diesem Sinne sogenannte Verfälschung des Wechsels (vgl. z. B. RGH. Bd. 53 S. 262 unten, Bd. 70 S. 212 oben), die einen wesentlichen Bestandteil des echten Wechsels, nämlich die Wechselsumme, durch eine falsche Angabe ersetzt, also dem Wechsel nach seiner Begebung einen von dem Verpflichteten, hier dem Akzeptanten, nicht genehmigten anderen Inhalt gegeben hat. Die Frage ist, welche Bedeutung dieser unbefugten Veränderung des Wechselinhalts für die zur Zeit ihrer Vornahme bestehenden Wechselverbindlichkeiten beizumessen ist, ob sie mit dem ursprünglichen Inhalt, von der Verfälschung unberührt, bestehen bleiben, oder ob dieser eine weitergehende Wirkung zukommt.

Die insbesondere in der Rechtslehre¹ überwiegende strengere Meinung geht dahin, daß der ursprünglich verpflichtende Inhalt des Wechsels nicht mehr vorhanden, der vorhandene nicht verpflichtend und dadurch jedem, der den Wechsel vor der Verfälschung gezeichnet hat, die gegenüber jedem Wechselinhaber durchgreifende Einrede der Fälschung gegeben sei. Dies wird namentlich auch für die Wechselsumme gelehrt, dafür im besonderen auch der Gedanke abgelehnt, daß die kleinere Summe in der größeren enthalten sei, also gegebenenfalls für jene die Verpflichtung bestehen bleibe; von diesem Standpunkt könnte also auch nichts darauf ankommen, daß in dem hier gegebenen Falle die Wechselsumme herabgesetzt worden ist.

In der Rechtsprechung ist dieser strengere Standpunkt vor allem vom Reichsoberhandelsgericht² vertreten worden: RGH. Bd. 13 S. 155, Bd. 19 S. 270, Bd. 23 S. 340. Insbesondere in dem erstangeführten Falle, wo die Verfallzeit durch den Wechselinhaber abgeändert worden

¹ Für diese strengere Ansicht seien angef. Wächter, Wechselrecht § 109 in u. zu Anm. 14, 19, 24; Gründhut, Wechselrecht I § 63 S. 430 bes. in u. zu Anm. 1, 2 (Behrb. § 29 S. 107); Staub-Stranz, WD.⁹ Art. 75, 76 Anm. 9 fig. bef. 16; Stranz, WD.¹² Art. 76 Anm. 8 fig.; Rehbeln-Mansfeld, WD. Art. 75, 76 Erl. 5; Art. 87 Erl. 3; Bernstein, WD. zu Art. 75, 76. Hpl. Thöl, Wechselrecht⁴ einerf. § 173 I S. 695, anderf. § 183 I S. 745. Für Erhaltung der ursprünglichen Verpflichtung: Renaud, Wechselrecht § 17 a. E.; Lehmann § 108 S. 412 verbb. mit § 145 Nr. 3; Dernburg, Bürgerl. Recht⁴ II 2 § 276 Anm. 12 § 288 Nr. 1 (S. 390, 400). D. E.

² Von sonstiger Rechtspr. s. z. B. einerf. OGH. Bd. 28 S. 406 (Hamburg) für die strengere, anderf. Recht 1910 Nr. 578 (Stettin) für die andere Ansicht.

war, wurde ausgesprochen, daß keine Haftung mehr aus dem Akzept bestehe: der veränderte Wechsel sei nicht akzeptiert, der akzeptierte existiere nicht mehr; gleichgültig sei, ob die Änderung nachteilig sei oder einer Vereinbarung entspreche.

Demgegenüber wird bei der Frage, ob trotz Verfälschung des Wechselinhalts die Verpflichtung aus dem ursprünglichen Inhalt und nach dessen Maßgabe fortbauern könne, in der Entscheidung RÖZ. Bd. 54 S. 386 (vgl. aber auch schon Bd. 8 S. 43 oben und Bd. 32 S. 38) grundsätzlich davon ausgegangen, daß in dem Begriff der Verfälschung an sich nichts liege, was diese Fortbauer hindere. Vielmehr wird das Entscheidende nur in der Art gefunden, in der die Verfälschung ausgeführt ist und danach auf die Integrität des echten Wechselinhalts eingewirkt hat. Es wird der Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß die Wechselverpflichtung nach dem ursprünglichen Wechselinhalt erhalten bleibt, wenn die fälschende Veränderung den ursprünglichen Text nicht affiziert, sondern dergestalt unberührt läßt, daß er neben der Veränderung in voller Integrität bestehen bleibt und nach Entfernung des fälschenden Zusatzes, sei es in Gedanken, sei es tatsächlich, auch in dieser seiner Integrität wieder erkennbar wird. Hieran ist festzuhalten. Weber allgemeine Rechtsgrundsätze noch die besondere Natur des formellen Wechselrechts stehen dieser Auffassung entgegen. Sie steht auch mit den Vorschriften der Wechselordnung im Einklang: enthält diese auch keine Bestimmungen über die Folgen einer Verfälschung des Wechselinhalts, so lassen doch die Vorschriften der Artikel 75 und 76 über falsche und gefälschte Wechselunterschriften die Tendenz erkennen, die rechtlichen Wirkungen der Fälschungen und Verfälschungen nach Möglichkeit auszuschließen. Die hier vertretene Auffassung entspricht endlich auch der überwiegenden Entwicklung des ausländischen Wechselrechts und Wechselverkehrs, als deren Niederschlag das auf der Zweiten Haager Wechselrechts-Konferenz unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vom 23. Juli 1912 nebst der zugehörigen Einheitlichen Wechselordnung angesehen werden darf, wie es unter dem 23. Mai 1913 dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt, aber noch nicht verabschiedet worden ist (RZ. 13. Leg.-Periode, I. Sess. 1912/13, Druckf. Nr. 1002): in Art. 69 der Einheitlichen Wechselordnung¹ wird ausdrücklich bestimmt, daß, wenn der Text eines Wechsels geändert wird, diejenigen, die den

¹ Über dessen Entstehungsgeschichte u. den Stand des ausländischen Wechselrechts zur Frage s. Haager Konferenz zur Vereinheitlichung des Wechselrechts 1910, documents S. 5 (Nr. 28), 37, 91, 133, 224, 275, 324; actes (Protokolle) S. 205, 229, 262, 331, 384; 1912 documents S. 187, actes Bd. I S. 39, Bd. II S. 97. Vgl. auch Felix Meyer, Weltwechselrecht I S. 49, 65, 66, II S. 34, 65. D. C.

Wechsel nach der Änderung unterschrieben haben, entsprechend dem geänderten Texte, wer früher unterschrieben hat, nach dem ursprünglichen Texte haftet. Der in diesem Zusammenhang gelegentlich in der Rechtsprechung (Karlsruhe, DZB. 1907 Sp. 664) berührte Gesichtspunkt, ob der Wechsel mit dem ursprünglichen Inhalt präsentiert und protestiert sei, kann hier unbeachtet bleiben, weil aus dem Akzept geklagt ist (W.D. Art. 44).

Daß im vorliegenden Falle die dem Wechselinhalt eingefügten Zusätze (nur noch gültig auf 972000 M) im dargelegten Sinne weggedacht werden können, bedarf keiner Ausführung. Die Frage ist aber, ob auch die — durchgestrichene — ursprüngliche Wechselsumme zur vollen Integrität dadurch wiederhergestellt werden kann, daß die Durchstreichung gleichfalls weggedacht wird. In dem in RGZ. Bb. 54 S. 386 entschiedenen Falle lag eine Durchstreichung nicht vor; vielmehr war nur der Wortbezeichnung der Wechselsumme das Wort dreitausend vorangestellt. Indessen ist gegen die Anwendung des dort herausgestellten und hier vertretenen Grundsatzes auf die Durchstreichung weder ein tatsächlicher noch ein rechtlicher Grund abzusehen. In der ersten Hinsicht genügt es, darauf hinzuweisen, daß unstreitig der Betrag der ursprünglichen Wechselsumme nach Zahlen und Buchstaben ohne weiteres lesbar geblieben war. Ein Bedenken rechtlicher Art würde sich dann erheben, wenn der Durchstreichung als solcher eine in formalem Sinne so sehr zerstörende Bedeutung beizumessen wäre, daß Durchgestrichenes überhaupt nicht mehr als vorhanden, vielmehr als vernichteter Teil des Wechselinhalts anzusehen wäre. Eine Rechtsansicht, wie sie in der Entscheidung RDfG. Bb. 19 S. 270, wo es sich um die Durchstreichung eines Indossaments handelte, dahin Ausdruck gefunden hat, daß auch der Nachweis, die Durchstreichung sei aus Versehen oder von einem Unbefugten geschehen, „die zerstörte Form nicht wiederherstellen und, dem Geiste des Wechselrechts nach, dieselbe nicht ersetzen“ könne.¹

Eine so weitgehende Auffassung indessen von der Bedeutsamkeit der Durchstreichung — dergestalt daß Durchgestrichenes aus der Wechselurkunde endgültig beseitigt, nicht mehr vorhanden und nicht mehr, wenn auch nur in Gedanken, wiederherstellbar wäre — findet weder in den Vorschriften des Wechselordnungs eine Grundlage noch kann sie nach Lage des hier gegebenen Falles befriedigen. Die Wechselordnung enthält keine allgemeine Vorschrift über die Bedeutung von Durchstreichungen, überhaupt keinen allgemeinen Grundsatz über die endgültige Zerstörung der Wechselschuld durch Formalakte. Während im Rahmen des Art. 21 Abs. 4 die Durchstreichung — eines Akzeptes — sogar

¹ Vgl. auch Wächter § 48 S. 177; Lehmann § 145 in ²; Grünhut § 61 auf S. 434. D. C.

wirkungslos ist, werden Durchstreichungen im allgemeinen nur mit Bezug auf Indossamente in Art. 36 Satz 4 und in Art. 55 erwähnt, wonach ausgestrichene Indossamente bei Prüfung der Legitimation des Wechselinhabers als nicht geschrieben angesehen werden und jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament austreichen kann. Zur Frage, ob durch die Durchstreichung des Titros das Wechselrecht endgültig untergehe, hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts bisher keine Stellung genommen (vgl. *FR.* 1912 S. 254 Nr. 26, 1915 S. 1123 Nr. 7). Allerdings ist die Durchstreichung von Geschriebenem verkehrsgeläufig ein Tilgungsakt: sie bedeutet regelmäßig einen Widerruf der geschriebenen Willenserklärung. Aber dies ist nicht das hier Entscheidende: die Frage ist vielmehr die, ob die durchstrichene Wechselsumme derart beseitigt ist, daß die Durchstreichung nicht im Sinne des oben Dargelegten weggedacht werden kann.

Im übrigen kann nach dem Inhalt des vorliegenden Wechsels in seiner konkreten Beschaffenheit über den Betrag der früheren Wechselsumme kein Zweifel sein. Beide Beträge, der ursprüngliche wie der mit dem Zusatz „nur noch gültig auf“ beigefügte neue Betrag, sind in Zahlen und in Worten geschrieben. Würden die Striche fehlen, so würde — von der Verfälschung abgesehen — die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 *W.D.* eingreifen und danach die geringere Summe gelten. Es hieße die im Wechselrechte wengleich in gewissem Umfang gebotene formale Betrachtungsweise überspannen, wollte man um der — ohne Notwendigkeit, nur zur Verdeutlichung — angebrachten Durchstreichung willen die — gedankliche — Wiederherstellbarkeit der ursprünglichen Wechselsumme verneinen und so den Wechsel schlechthin zu Fall bringen. Vielmehr hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß die Wechselverpflichtung des Beklagten als fortbauernb und auch die Beweisraft der Wechselurkunde als nicht aufgehoben angesehen.